

Schadensersatz bei verspäteter Lohnzahlung

Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf den pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 40,00 wenn das monatliche Entgelt verspätet oder unvollständig an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird.

Dies ist eine Folge der Änderung des § 288 V BGB. Danach hat der Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners einen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 40,00.

Während die Anwendbarkeit dieser Regelung auf das Arbeitsrecht zunächst in mehreren Urteilen durch die Arbeitsgerichte verneint wurde, liegen nunmehr zwei Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden Württemberg und des Landesarbeitsgerichts Köln vor, die zu dem Schluss kommen, dass die Regelung des § 288 V BGB auch auf Arbeitsverträge anzuwenden ist.

Bitte beachten Sie folgendes: Die Vergütung ist gemäß § 614 BGB nach Leistung der Dienste zu entrichten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten (z. B. monatlich) bemessen, so ist sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten. Von dieser Regelung kann vertraglich abgewichen werden.

Um insoweit eine mögliche Schadensersatzpflicht zu vermeiden, sollten Sie die Fälligkeit in Ihren Arbeitsverträgen regeln und entsprechend einhalten.